- 27. 1. Wird das Recht des Gläubigers, wegen Begfalls seines Interesses an der Erfüllung des Bertrags ohne Nachfristbestimmung die Rechte des § 326 BGB. anszuüben, dadurch beeinträchtigt, daß er eine Nachfrist bestimmt hat?
  - 2. Wann ift eine Nachfrift angemeffen?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 24. November 1916 i. S. L. (Bekl.) w. M. & Co. (Rl.). Rep. II. 392/16.
  - I. Landgericht hamburg, Rammer für handelssachen.
  - II. Oberlandesgericht baselbit.

Der Beklagte hat von der Klägerin im Dezember 1914 Patronentaschenleder gekauft. Zur Lieferung des Restes des Sekausten destimmte er der Klägerin durch Brief vom 1. April 1915 eine Rachfrist dis zum 3. April. Nachträglich verlängerte er die Frist dis zum 7. April. Als er die Annahme der ihm am 13. April angebotenen Ware verweigerte, klagte die Klägerin auf Bahlung des Kauspreises von 6031,80 M. Beide Vorinstanzen nahmen an, daß der Erfüllungsanspruch der Klägerin begründet sei. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil ausgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Aus ben Grunben:

"... Die von dem Beklagten schließlich dis zum 7. April 1915 gesetzte Frist erachtet das Berufungsgericht für zu kurz demessen. Es ist der Ansicht, daß der Klägerin eine — vom Empfang des Briefes vom 1. April 1915 an zu berechnende — Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu gewähren gewesen sei und daß die Klägerin deshalb die in ihrem Briefe vom 13. April 1915 in Rechnung gestellte Ware noch innerhalb der angemessenen Frist angedient und damit den von ihr geltend gemachten Ersüllungsanspruch gewahrt habe. Die Frage, ob das Berusungsgericht in rechtlich einwandsreier Weise dazu gelangt ist, die angemessene Frist auf mindestens 14 Tage zu erstrecken,

kann zunächst bahingestellt bleiben, da die angesochtene Entscheidung schon aus anderen Gründen nicht haltbar erscheint.

Der Beklagte hat nämlich das Erlöschen bes erhobenen Erfüllungsanspruchs nicht nur aus ber fruchtlosen Nachfristbestimmung (§ 326 Abs. 1 BBB.) sondern auch daraus abgeleitet, daß er infolge des Berzugs ber Rlagerin nach bem 7. April 1915 an ber Erfüllung bes Bertraas fein Interesse mehr gehabt habe (Abs. 2 bafelbit), weil ein gewiffer Julius Q., ber ausschließlich für ihn, ben Beklagten, ju arbeiten gehabt habe, damals genötigt gewesen sei, wegen Fehlens von Rohmaterial seine Kabritation einzustellen. Das Berufungs= gericht erledigt das Vorbringen mit der Erwägung, daß der Beklagte, wenn er sich zur Bestimmung einer Nachfrist entschlossen habe, die Ware habe annehmen milfen, falls fie ihm innerhalb ber angemeffenen Frist angebient worben sei. Diese Beurteilung wird mit Recht von ber Revision angegriffen. Wenn ein Gläubiger, ber wegen Wegfalls bes Interesses an der Bertragserfüllung auch ohne Friftbestimmung bie Rechte bes § 326 ausüben konnte, trothem eine Rachfrift bestimmt, so mag im allgemeinen ber Schluß gerechtfertigt fein, daß die innerhalb der gesetzten Frist angebotene Leistung nicht deshalb abgelehnt werben barf, weil die Fristbestimmung nach Abs. 2 a. a. D. überhaupt nicht erforderlich gewesen sei. Daraus folgt aber nicht, baß bie Befugnis, von ber Fristbeftimmung abzusehen, schlechthin bebeutungslos wurde, sobald noch eine Nachfrift geset wird, und daß dabei namentlich ber in der Rechtsprechung anerkannte Grundfas, wonach die Bestimmung einer zu furzen Frift nicht wirfungslos ift, sondern die angemessene Frift in Lauf fest, gegenüber ber Berufung bes Gläubigers auf ben Wegfall feines Interesses ohne weiteres durchgreifen würde. Tritt etwa erft mährend des Laufes ber Frist in unvorhergesehener Beise der Wegfall des Interesses ein, bann wird regelmäßig feinerlei Grund bafur vorliegen, bem Bläubiger die Geltendmachung des neu entstandenen Rechtsbehelfs zu versagen. Aber auch in anderen Källen ist immer zu berückfichtigen, daß ber Verluft bes Rechts, fich auf ben Wegfall bes Intereffes zu berufen, nur insoweit eintreten fann, als der Gläubiger sich durch die Fristbestimmung erkennbar dieser ihm nach dem Gefete zustehenden Befugnis begeben bat, und hierbei wird regelmäßig au feinen Gunften in Betracht tommen, daß das Wesentliche bei der

Nachfristbestimmung nicht die Erklärung ist, die Leistung noch bis zu einem gewissen Zeitpunkt anzunehmen, sondern die Androhung der Ablehnung, und daß der Gläubiger, soweit er sich zur Annahme noch bereit erklärt, dies nur tut in Verdindung mit der von ihm bezeichneten zeitlichen Grenze. Der von dem Berufungsgericht angegebene Grund kann daher als ausreichend nicht angesehen werden." (Es folgen Ausstührungen darüber, daß auch die Erfüllungsbereitschaft der Klägerin nicht hinreichend sestgessellt sei. Dann wird sortsgesahren:)

"Die Ausführungen bes Berufungsgerichts geben aber auch, wie der Revision einzuräumen ist, insoweit zu rechtlichen Bedenken Anlaß, als fie fich auf die Angemessenheit ber Rachfrist beziehen. Bwar liegt die Frage, welche Frist angemessen sei, im allgemeinen auf bem ber Nachprufung bes Revisionsgerichts entzogenen tatfachlichen Gebiete. Allein im gegebenen Kalle bestehen begründete Ameifel. ob bas Berufungsgericht von einer zutreffenden Auffassung bes Wesens der Nachfrist im Sinne des § 326 BBB. ausgegangen ist. indem es einen Reitraum von mindeftens 14 Tagen für angemeffen erklärte und biefe ungewöhnlich lange Bemeffung mit ben Berstellungsverhältniffen der Fabrit begründete, von der die Rlägerin bie zu liefernde Ware bezogen hat. Die Nachfrist hat nicht den Rwed, ben Schulbner in die Lage ju feten, nun erft bie Bewirfung feiner Leiftung in bie Wege zu leiten, sonbern fie foll ihm nur noch eine lette Gelegenheit gemähren, die begonnene Erfüllung zu vollenden. Dabei ift die Angemessenbeit feineswegs nur nach ben Berbaltniffen bes faumigen Schulbners zu beurteilen, sonbern es find vornehmlich auch die Intereffen des Gläubigers zu berücksichtigen. Daß bas Berufungsgericht biefen Gefichtspunkten in ber richtigen Weise Rechnung getragen babe, fann umsoweniger angenommen werben, als es an anderer Stelle felbft hervorhebt, bag ber Beklagte bas zu Liefernbe für bringliche Beeresauftrage gebraucht habe."